

§22

Einschmelzen und Fertigmachen

(1) Beim Einschmelzen und Fertigmachen sind die Vorwärmer und Kühlelemente durch Sichtprüfung mehrmals auf ihren Verschleiß zu prüfen.

(2) Bei stark ausgekochten Vorwärmern hat der Verantwortliche nicht unmittelbar am Schmelzprozeß beteiligte Werk tätige aus dem Gefahrenbereich zu verweisen.

(3) Die Entnahme von Stahl- und Schlackeproben hat nur in der entsprechenden Arbeitsschutzkleidung zu erfolgen. Vor der Probenahme ist die Probekelle gut vorzuwärmen. Während der Probenahme ist der Ofen nicht umzustellen.

(4) Beim Aufsetzen der Zuschlagrutsche auf den Pfannenrand darf die Abstichrinne nicht betreten werden. Es ist zu sichern, daß die Kutschen nach dem Entleeren auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

§23

Abstich

(1) Das Entfernen der Rinnenheizung aus der Abstichrinne hat von der Abstichbühne aus zu erfolgen. Das Betreten der Rinne ist untersagt.

(2) Alle Arbeiten beim öffnen des Stiches sind seitlich von der Rinne auszuführen. Die Entnahme von Brennsauerstoff hat über Druckminderer zu erfolgen. Brennschläuche und -rohre sind vor dem Stichaufbrennen vom Schmelzer zu kontrollieren. Brennrohre dürfen nur bei unterbrochener Sauerstoffzufuhr gewechselt werden.

(3) Beim Schließen des Stiches ist nachlaufender Stahl mit trockenen Materialien zu stoppen. Ein Nachlauf im Stich ist in jedem Falle zu entfernen. Nachläufe sind durch den verantwortlichen Schmelzer im Ofenkontrollbuch festzuhalten.

§24

Arbeiten in der Abstichrinne

(1) Das Arbeiten in der heißen Rinne mit dem Kran darf nur von zwei Schmelzern gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Es ist untersagt, Rohre, nasse oder feuchte Schrottstücke oder mit Fett oder öl verunreinigten Schrott nach Beendigung des Abstiches in die flüssigen Stahlreste, die sich in der Rinne befinden, zu werfen.

(3) Vor Arbeitsbeginn in der Rinne sind durch den Schmelzer alle Werk tätigen aufzufordern, den Gefahrenbereich zu verlassen.

(4) Festsitzende Stahlreste sind mit den vom Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten zu entfernen.

(5) Die Arbeiten in der Rinne sind vor der ersten Probe abzuschließen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Beaufschlagung so zu drosseln, daß ein vollkommenes Losschmelzen verhindert wird.

§25

Ofenpflege

(1) Zur Kontrolle der Feuerbrücken und des Herdes ist der Ofen vom verantwortlichen Schmelzer auf Unterdruck einzustellen und gegen Umstellen durch Ausschalten der Automatik zu sichern.

(2) Der Aufenthalt vor den Kammerspiegeln von in Betrieb befindlichen SM-Öfen ist untersagt. Werk tätige, die mit der Messung der Temperatur an den Gitterkammern oder mit dem Ausblasen der Gitterung beauftragt sind, haben vor Beginn der Arbeiten den verantwortlichen Schmelzer des betreffenden SM-Ofens zu verständigen. Der verantwortliche Schmelzer hat erst nach Einleitung der betrieblich festgelegten Sicherheitsmaßnahmen die Zustimmung zum Beginn der Arbeiten zu geben.

(3) Druckgasflaschen dürfen im Unterofenbereich nicht gelagert werden. Die im Unterofenbereich für Reparaturen benötigten Druckgasflaschen müssen nach Arbeitsschluß aus diesem Bereich entfernt werden.

(4) Oberofen und Kammergewölbe dürfen nur unter Aufsicht eines Sicherungspostens und von dem vorhandenen Laufsteg aus abgeblasen werden. Das Betreten der Gewölbe ist untersagt.

(5) Die Kontrolle der Luftschächte durch die Schaulöcher im Gewölbe hat nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen zu erfolgen. Dabei ist die Beaufschlagung so weit zu drosseln, daß keine Flammen mehr aus den Schaulöchern austreten. Der Ofen ist durch Ausschalten der Automatik gegen Umstellen zu sichern. Während der Kontrolle der Luftschächte dürfen die Ofentüren nicht geöffnet werden.

VI.

Elektrolichtbögenöfen

§26

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einrichtung, Änderung, Instandhaltung und der Betrieb der elektrotechnischen Anlagen der Elektrolichtbögenöfen hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.*

(2) Die Ofentransformatoren, Drosselspulen und Leistungsschalter sind regelmäßig und aktenkundig zu überprüfen. Die Prüfungen sind je nach Beanspruchung, jedoch mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren unter Beachtung der TGL 190—156 — Isolieröle in Hochspannungsgeräten, Anforderungen, Prüfung und Einsatz — durchzuführen.

(3) Die Freigabe und Inbetriebnahme der Hochspannungsanlagen für Elektrolichtbögenöfen darf nur von unterwiesenen und dazu berechtigten Personen vorgenommen werden. Das Ofenpersonal ist von diesem Vorhaben vorher in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsschutzanordnung 901 vom 29. Dezember 1952 — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 Nr. 36 S. 430) ist zu beachten.

§27

Betrieb von Elektrolichtbögenöfen

(1) Die Bedienung der Elektrolichtbögenöfen hat auf der Grundlage von Bedienungsanweisungen zu erfolgen. Elektrolichtbögenöfen dürfen nur unter ständiger Anwesenheit eines für die Bedienung berechtigten Werk tätigen betrieben werden.

(2) Das Ein- und Ausschalten des Leistungsschalters und die Bedienung der Schaltelemente für Hilfsantriebe obliegt dem ersten Schmelzer oder einem vom zuständigen leitenden Mitarbeiter bestimmten Werk tätigen. Der mit der Bedienung betraute Werk tätige muß über diese Tätigkeiten unterwiesen und aktenkundig belehrt worden sein.

(3) Der Elektrolichtbogenofen darf erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der erste Schmelzer oder der mit der Bedienung Beauftragte davon überzeugt hat, daß sich auf dem Ofengerüst keine Werk tätigen aufhalten.

(4) Beim Ansprechen des Buchholzrelais „Warnung“ ist der Elektrolichtbogenofen sofort auszuschalten und der Aufsichtführende zu verständigen.

(5) Bei Bränden in Traforäumen hat die Alarmierung des Brandschutzorgans mit dem Hinweis „Brand im Traforaum“ zu erfolgen. Die Be- und Entlüftungsanlage der Traforäume ist sofort auszuschalten und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen.

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 von 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 330 des Gesetzblattes).